Bundeszentralamt
für Steuern

Bonn, 11. November 2013

Hinweis der Fachaufsicht Familienleistungsausgleich an die Familienkassen zu Abzweigungsanträgen bei behinderten Kindern

Mit Urteil vom 18. April 2013 - V R 48/11 - hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden, dass die Abzweigung des Kindergeldes an Sozialleistungsträger für ein Kind mit Schwerbehinderung, das im Haushalt des Kindergeldberechtigten untergebracht ist, grundsätzlich nicht in Betracht kommt.

Der BFH bestätigt die Ausführungen in DA 74.1.2 Abs. 2 Satz 2 und 3 DA-FamEStG und unterstreicht, dass bei der Prüfung der Frage, ob und in welcher Höhe das Kindergeld an Sozialleistungsträger abzuzweigen ist, auch geringe Unterhaltsleistungen der Eltern zu berücksichtigen sind. Erreichen die Leistungen der Eltern mindestens die Höhe des Kindergeldes, kommt eine Abzweigung von Kindergeld nicht in Betracht.

Ist das Kind im Haushalt des Berechtigten aufgenommen, ist schon wegen dieser Unterbringung von hinreichenden Unterhaltsleistungen auszugehen und von der Prüfung der Höhe der tatsächlich aufgewendeten Unterhaltsleistungen abzusehen. Die Abzweigung ist dann bereits dem Grunde nach abzulehnen. Anträge auf Abzweigung des Kindergeldes für volljährige behinderte Kinder, die im Haushalt ihrer Eltern betreut werden, sind auch dann dem Grunde nach abzulehnen, wenn für die Kinder Leistungen der Grundsicherung nach §§ 41 ff. SGB XII gewährt werden. Sozialhilfeträger sind in diesen Fällen regelmäßig nicht abzweigungsberechtigt.

Etwas anderes gilt nur, wenn besondere Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der Kindergeldberechtigte keinen hinreichenden Unterhalt leistet, etwa weil er für sich selbst Grundsicherungsleistungen bezieht (vgl. BFH vom 17.12.2008 – BStBl 2009 II S. 926) oder das Kind vollstationär oder vergleichbar untergebracht ist. In diesen Fällen ist vor einer Entscheidung über die Abzweigung die Höhe des tatsächlich geleisteten Unterhalts zu prüfen.

Insoweit ändert sich die bisher von der Fachaufsicht Familienleistungsausgleich vertretene Auffassung.
Das o. g. Urteil des BFH ist im Bundessteuerblatt veröffentlicht (BStBl 2013 II S. 697) und wird in die DA-FamEStG zu § 74 Abs. 1 EStG aufgenommen.